

Bearbeitungshinweise für antragstellende Landkreise für das Antragsjahr 2019

Für die Antragstellung sind die **vom StMFH zur Verfügung gestellten Antragsformulare** zu verwenden, die, soweit keine Einschränkungen vermerkt sind, **vollständig** auszufüllen sind.

Dem jeweiligen Antrag sind **beizufügen**:

- a) **Aktuelle Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit** (Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik bzw. Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik zu finden unter den kommunalen Haushaltsmustern Kameralistik bzw. Doppik unter der Adresse: <http://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php>).
- b) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen.**
Hierbei ist darauf zu achten, dass diese abschließend ist; u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass **alle** Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.
- c) **Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**
 - Haushaltskonsolidierungskonzept inkl. tabellarische Übersicht zum HHK,
 - ein aktuelles **Investitionsprogramm nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik** für den aktuellen Finanzplanungszeitraum,
 - Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in den Jahren 2019 bis 2021,
 - Aufstellung zu den Tätigkeiten bzw. Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts,
 - rechtsaufsichtliche **Haushaltswürdigung 2019**.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Die Bedarfszuweisungsanträge der Landkreise sind über die Regierungen, die dazu Stellung nehmen, bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration einzureichen.

Die Anträge müssen den Regierungen bis spätestens 20. Mai 2019 vorliegen.